

**BESCHLUSS (EU) 2015/1574 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK****vom 4. September 2015****zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/8 zum Verbot der monetären Finanzierung und zur Verzinsung von Einlagen der öffentlichen Haushalte durch die nationalen Zentralbanken (EZB/2015/29)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 132 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 34.1 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Beschluss EZB/2014/8 der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup> werden die Marktzinssätze bestimmt, die die Obergrenzen für die Verzinsung von Einlagen der öffentlichen Hand bei ihren nationalen Zentralbanken (NZBen) bilden. Dies hilft dem EZB-Rat bei der Überwachung der Einhaltung des in Artikel 123 des Vertrags zur Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verbots der monetären Finanzierung durch die nationalen Zentralbanken.
- (2) In Artikel 1 Buchstabe d des Beschlusses EZB/2014/8 wurde als Marktzinssatz für besicherte Einlagen in Bezug auf Termineinlagen in Euro der EUREPO-Index festgelegt. Der Eurepo-Index wurde am 2. Januar 2015 eingestellt. Als Marktzinssatz für besicherte Euro-Termineinlagen dienen nun die STOXX EUR GC Pooling-Laufzeitenindizes mit einer vergleichbaren Laufzeit.
- (3) Der Beschluss EZB/2014/8 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderungen**

Artikel 1 Buchstabe d des Beschlusses EZB/2014/8 erhält daher folgende Fassung:

- „d) ‚Marktzinssatz für besicherte Einlagen‘ i) in Bezug auf Termineinlagen in Euro, die STOXX EUR GC Pooling-Laufzeitenindizes mit einer vergleichbaren Laufzeit, und ii) in Bezug auf Termineinlagen in einer anderen Währung, ein vergleichbarer Zinssatz.“

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. September 2015.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

---

<sup>(1)</sup> Beschluss EZB/2014/8 der Europäischen Zentralbank vom 20. Februar 2014 zum Verbot der monetären Finanzierung und zur Verzinsung von Einlagen öffentlicher Haushalte durch die nationalen Zentralbanken (2014/303/EU) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 54).